

**1. Änderungssatzung der Satzung  
des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung  
und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten  
(Schülerbeförderungskostensatzung) vom 7. Juli 2011**

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 7. Juli 2011 auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVBl. S. 866,874) und des § 3 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102,110), folgende Satzung zur Änderung der Schülerbeförderungskostensatzung beschlossen:

**Präambel**

Die Änderung der Satzung wurde durch das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, verkündet am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt (BGBl. 2011, Teil 1 Nr. 12, S. 453) erforderlich.

**Artikel 1**  
Änderungen

Die Satzung des Landkreises Meißen über die Schülerbeförderung und die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten (Schülerbeförderungskostensatzung) vom 19. März 2009 wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 Erlass des Eigenanteils entfällt vollständig.
2. Der § 4 (1) wird wie folgt geändert:

„(1) Beförderungskosten werden nur für Schüler bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses erstattet, die der gesetzlichen Schulpflicht nach §§ 26 ff. SchulG unterliegen und ihren Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben.“

3. Der § 4 (5) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Beförderungskostenerstattung für die Teilnahme an Praktika ist Bestandteil des Höchstbetrages nach § 13 dieser Satzung.“

**Artikel 2**  
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung am 01. August 2011 in Kraft

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Meißen, 13. Juli 2011

gez.  
Arndt Steinbach  
Landrat